

Prüfung Römisches Privatrecht Nachholtermin HS 2022

Erste Aufgabe: Fall (ca. 44 %)

Unter Kaiser Mark Aurel (2. Jh.) ist A Eigentümer eines Grundstücks im Umland von Rom, das an das Grundstück des B grenzt. Zugunsten des B (und jedes Eigentümers des Grundstücks des B) besteht seit langer Zeit ein Wegerecht zu Lasten des Grundstücks des A. Nach einer enttäuschenden Liebesbeziehung möchte A das Mutterland verlassen und sein Glück in der Fremde suchen. Daher verkauft und überträgt er das Grundstück an den C, der ihm einen angemessenen Preis zahlt.

- 1) Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit C von A wirksam das zivile Eigentum an dem Grundstück erwerben kann? (ca. 18 %)**

C hat das Grundstück von A erworben und sich gut eingelebt. Eines Tages, nach etwa einem Jahr, sieht er, wie der B über sein Landgut geht, um zu einem etwas abseitig gelegenen Teil seines eigenen Grundstücks zu gelangen. C stellt den B zur Rede und erfährt, dass dieser meint, zum Begehen dank eines Wegerechts berechtigt zu sein. C meint, dass das gar nicht sein könne, denn A habe nichts von einem Wegerecht gesagt.

- 2) Welche Klage kann C gegen B erheben, um die fehlende Berechtigung des B am Wegerecht geltend zu machen, und wie sind die Erfolgsaussichten des C? (ca. 17 %)**
- 3) Wie wäre die Rechtslage, wenn B seit mehr als zwei Jahren das Wegerecht nicht ausgeübt hätte? (ca. 4 %)**
- 4) Wie ist zu verfahren, wenn bei Ablauf lediglich eines Jahres, C und B über die Aufhebung des Wegerechts verhandeln und B zustimmt, dass er das Wegerecht nicht mehr benötigt? (ca. 4 %)**

Zweite Aufgabe: Kurzfragen (ca. 26 %)

Als X erfährt, dass Y 100 Sesterzen übrig hat, sagt X zu Y: «Du solltest Dein Geld dem Z, der mein Freund ist, als Kredit geben.» Y gibt dem Z 100 Sesterzen als Kredit; später ist Z zahlungsunfähig.

- 1) Ist zwischen X und Y ein Vertrag geschlossen worden? (ca. 5 %)**
- 2) Ist zwischen Y und Z ein Vertrag geschlossen worden? (ca. 7 %)**
- 3) Ist zwischen X und Z ein Vertrag geschlossen worden? (ca. 4 %)**
- 4) Mit welcher Klage könnte Y von X die an Z gezahlten 100 Sesterzen zurückverlangen?
Was sind die Voraussetzungen dieser Klage im Einzelnen? (ca. 8 %)**

Variante: Was ändert sich hinsichtlich der Fragen 1)-4), wenn X dem Y nur beiläufig erzählt, dass sein Freund Z Geld benötigt, ihn aber nicht bittet, Z 100 Sesterzen als Kredit zu geben, Y aber findet, dass der Freund eines Freundes auch sein Freund sei und daher die Unterstützung verdiene? (ca. 3 %)

Dritte Aufgabe: Geleitete Exegese (ca. 30 %)

Gai. 4, 154 f.

154 Zur Wiedererlangung des Besitzes wird ein Interdikt gewöhnlich erteilt, wenn jemand gewaltsam aus dem Besitz verjagt worden ist; ihm nämlich wird das Interdikt verheissen, das mit den Worten beginnt: «Wovon du jenen mit Gewalt vertrieben hast» (*unde vi*); durch dieses Interdikt wird derjenige, der verjagt hat, gezwungen, dem Antragsteller den Besitz zurückzuerstatten, vorausgesetzt, dass der Verjagte weder gewaltsam noch heimlich noch aufgrund einer Bittleihe besitzt; einen solchen nämlich, der den Besitz von mir gewaltsam oder heimlich oder aufgrund einer Bittleihe erlangt hat, kann ich ungestraft verjagen.

155 Manchmal werde ich jedoch gezwungen, jemanden Besitz zurückzuerstatten, auch wenn ich genau denjenigen gewaltsam verjagt habe, der den Besitz von mir gewaltsam oder heimlich oder aufgrund einer Bittleihe erlangt hat, zum Beispiel: «wovon ich jenen mit Waffengewalt vertrieben habe» (*unde vi armata*); denn wegen der besonderen Schwere der Straftat muss ich mich dem Antrag insofern fügen, dass ich ihm auf jeden Fall den Besitz zurückerstatten muss. Und zwar bedeutet die Bezeichnung «Waffen» (*armae*) begrifflicherweise nicht nur Schilde, Schwerter und Helme, sondern auch Knüppel und Steine.

- 1) **Woher stammt der Textausschnitt? Was kennzeichnet das Werk?** (ca. 3 %)
- 2) **Paraphrasieren Sie beide Abschnitte in eigenen Worten!** (ca. 7 %)
- 3) **Was sind die Voraussetzungen des Interdikts «Wovon du jenen mit Gewalt vertrieben hast» (*unde vi*) im Vergleich zum Interdikt «wovon du jenen mit Waffengewalt vertrieben hast» (*unde vi armata*)?** (ca. 7 %)
- 4) **Was unterscheidet das Interdikt *unde vi* vom Interdikt «wie ihr besitzt» (*uti possidetis*)?** (ca. 5 %)
- 5) **Wie ist die Rechtslage (ausweislich Kap. 154), wenn zunächst B dem A den Besitz an einem Landgut heimlich entzogen hat, dann A den B mit Gewalt vom gleichen Landgut vertrieben hat. Kann B das Interdikt *unde vi* beantragen?** (ca. 3 %)
- 6) **Wie rechtfertigt sich die in Kap. 155 beschriebene Ausnahme, dass man auch demjenigen, der einem gegenüber fehlerhaft besessen hat, dennoch den Besitz zurückerstatten muss, wenn man ihn mit Waffengewalt vertrieben hat?** (ca. 5 %)